

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 18

Besonders schwerer Fall des Diebstahls, § 243 StGB

I. Rechtsnatur:

- Der besonders schwere Fall des Diebstahls in § 243 StGB ist keine Qualifikation, sondern eine bloße **Strafzumessungsvorschrift** und daher nach der Schuld zu prüfen.
- Dennoch muss auch hier eine objektive und eine subjektive Prüfung vorgenommen werden.
- Ein besonders schwerer Fall kann auch angenommen werden, wenn keines der aufgezählten Beispiele erfüllt ist (sog. „unbenannter“ schwerer Fall i.S.d. § 243 I 1 StGB), erfordert aber eine besondere Begründung (Vergleichbarkeit des Unrechts- und Schuldgehalts = Unrecht und Schuld müssen deutlich vom Normalfall des einfachen Diebstahls abweichen). Es liegt dann (ausnahmsweise) keine verbotene Analogie vor.
- Ein besonders schwerer Fall kann auch abgelehnt werden, obwohl einer der aufgezählten Beispielsfälle vorliegt. Da das Vorliegen eines solchen Beispielsfall allerdings eine besondere Indizwirkung besitzt, ist auch hier eine besondere Begründung für ein Abweichen von der Regel erforderlich.

II. Die einzelnen „benannten“ besonders schweren Fälle des § 243 I 2 Nr. 1 – 7 StGB**Nr. 1: „Einbruchdiebstahl“:**

- Tatobjekt: umschlossener Raum:** Jedes abgegrenzte, unbewegliche oder bewegliche Raumgebilde, welches zumindest auch zum Betreten von Menschen bestimmt ist (z.B.: Gärten, Friedhöfe, Insassenraum eines Pkws).
- Tathandlung: Einbrechen:** Gewaltsames Öffnen einer dem Zutritt entgegenstehenden Umschließung durch Schaffung eines Zugangs oder einer Zugriffsmöglichkeit von außen mittels einer gewissen Kraftentfaltung. Ein Betreten ist nicht erforderlich, es genügt bereits ein Hineingehen mit der Hand.
- Tathandlung: Einsteigen:** Hineingehen in eine Räumlichkeit durch eine zum ordnungsgemäßen Eintritt nicht bestimmte Öffnung.
- Tathandlung: Eindringen mittels eines falschen Schlüssels:** Schlüssel der zum Zeitpunkt der Tat vom Berechtigten nicht (mehr) zur Öffnung des Verschlusses bestimmt ist (entscheidend: Widmung durch den Berechtigten).

Nr. 2: „Überwindung einer Schutzvorrichtung“:

- Tatobjekt: verschlossenes Behältnis:** Ein zur Aufnahme von Sachen dienendes umschlossenes Raumgebilde, das nicht dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden (z.B.: Kofferraum eines Pkws, Kassetten, Koffer). Das Behältnis muss tatsächlich verschlossen sein, woran es beispielsweise fehlt, wenn der Schlüssel steckt.
- Tatobjekt: andere Schutzvorrichtung:** Jede durch Menschenhand geschaffene Einrichtung, die ihrer Art nach dazu geeignet und bestimmt ist, die Wegnahme einer Sache erheblich zu erschweren.
- Zweck der Vorrichtung:** Sie muss gerade eine besondere Sicherung **gegen Wegnahme** darstellen, was z.B. bei bloßen Transportsicherungen ausscheidet. Umstritten ist, ob eine rein psychisch wirkende Schutzvorrichtung (Alarmanlage, Sicherungsetikett) ausreicht.

Nr. 3: „Gewerbsmäßigkeit“: Absicht, sich aus der wiederholten Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von gewisser (auch begrenzter) Dauer und einigem Umfang zu verschaffen. Eine Gewerbsmäßigkeit kann sich bereits beim ersten Begehen ergeben, sofern sich daraus ein Fortsetzungswillen ergibt.**Nr. 4: „Kirchendiebstahl“:** Diebstahl von Sachen, die unmittelbar (!) dem Gottesdienst gewidmet sind (z.B.: Kreuze und Kelche) oder die unmittelbar (!) der religiösen Verehrung dienen (z.B.: Reliquien und Heiligenbilder).**Nr. 5: „Kunstdiebstahl“:** Diebstahl von bedeutenden Kunstschätzen etc., die allgemein zugänglich oder öffentlich ausgestellt sind.**Nr. 6: „Ausnutzung einer Sondersituation“:** Der Täter muss eine durch eine Hilflosigkeit (individuell) oder gemeinsame Not etc. entstandene Eigentumslöckerung zur leichteren Durchführung der Tat ausnutzen. Das Ausnutzen des gesunden Schlafs fällt jedoch nicht hierunter.**Nr. 7: „Diebstahl von Waffen“:** nicht: Diebstahl mit Waffen, dieser ist in § 244 I Nr. 1 StGB geregelt.**III. Spezialprobleme:**

- § 243 II StGB:** Ein besonders schwerer Fall scheidet mit Ausnahme des § 243 I 2 Nr. 7 StGB (Diebstahl einer Waffe) stets aus, wenn sich die Tat auf eine „geringwertige Sache“ (derzeit ca. 30 - 50 €) bezieht.
- Konstellation: versuchtes Grunddelikt und vollendetes Regelbeispiel**
 - Strafbarkeit wegen eines Versuchs des Grunddelikts in einem besonders schweren Fall, da die Indizwirkung des Regelbeispiels erfüllt ist.
- Konstellation: versuchtes Grunddelikt und versuchtes Regelbeispiel**
 - h.M.:** Strafbarkeit lediglich wegen des Versuchs des Grunddelikts, da sich aus § 22 StGB ergebe, dass nur das unmittelbare Ansetzen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes einen Versuch begründen kann. Zudem könnte das Regelbeispiel seine Indizwirkung für das Vorliegen eines besonders schweren Falles nur dann entfalten, wenn es voll verwirklicht ist.
 - BGH:** Strafbarkeit wegen eines versuchten Diebstahls in einem besonders schweren Fall, da die Regelbeispiele tatbestandsähnlich sind und sich nicht wesentlich von Qualifikationstatbeständen unterscheiden.
- Konstellation: vollendetes Grunddelikt und versuchtes Regelbeispiel**
 - Strafbarkeit lediglich wegen des vollendeten Grunddelikts, da das Regelbeispiel nur dann seine Indizfunktion für das Vorliegen eines besonders schweren Falles entfalten kann, wenn es voll verwirklicht ist (str.).

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-B. Heinrich, § 14 I, II; Eisele, BT 2, § 3; Krey/Hellmann/M. Heinrich, BT 2, § 1 II; Rengier, BT I, § 3; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT 2, § 4.

Literatur / Aufsätze: Dölling, Diebstahl in einem besonders schweren Fall bei Ausschaltung einer Alarmanlage in einem Kaufhaus?, JuS 1986, 688; Eisele, Die Regelbeispieldmethode: Tatbestands- oder Strafzumessungslösung?, JA 2006, 309; Fanzutti/Huff, „Containern für den Hunger der Welt“, JA 2022, 383; Graul, „Versuch einer Regelbeispield“, JuS 1999, 852; Groppe, Der Diebstahlstatbestand unter besonderer Berücksichtigung der Regelbeispiele, JuS 1999, 1041; Huber, Grundwissen – Strafrecht: Versuchter besonders schwerer Fall des Diebstahls?, JuS 2016, 597; Kudlich, § 243 StGB – ein besonders schwerer Fall für die Klausur?, JuS 1999, L 89 ff.; ders., Kein Schlüssel zum Erfolg, JA 2011, 153; Kudlich/Noltensmeier/Schuhr, Die Behandlung geringwertiger Tatobjekte im Strafrecht, JA 2010, 342; Otto, Strafrechtliche Aspekte des Eigentumsschutzes, JURA 1989, 200; Seelmann, Grundfälle zu den Eigentumsdelikten, JuS 1985, 454 (455); D. Sternberg-Lieben, Versuch und § 243, JURA 1986, 183; Zopfs, Der besonders schwere Fall des Diebstahls (§ 243 StGB), JURA 2007, 421.

Rechtsprechung: **BGHSt 21, 189** – Schlüssel (Gestohlene Schlüssel als falscher Schlüssel); **BGHSt 26, 104** – Geringwertige Sache (Anwendbarkeit des § 243 II StGB bei Vorsatzwechsel); **BGHSt 29, 319** – Banknoten (Unbenannter schwerer Fall des § 243 StGB); **BGHSt 33, 370** – Butzenscheiben (Versuch eines Regelbeispiels); **BGHSt 61, 166** – Einsteigen (bei auf „Kipp“ stehender Terrassentür); **BGH NStZ 2018, 212** – Störsender (Einwirken auf den Schließmechanismus mittels eines Störsenders); **BGH NStZ 2019, 212** – Schutzvorrichtung (Sicherungsspinnen); **BGH, NJW 2020, 2570** – Versuchter Einbruch (Versuchsbeginn beim Einbruchsdiebstahl); **OLG Stuttgart NStZ 1985, 76** – Sicherungsetikett (Schutzvorrichtung gegen Wegnahme); **OLG Karlsruhe NStZ-RR 2010, 48** – Behältnis (unbefugtes Öffnen verschlossener Behältnisse).